

Hochschulanzeiger

Nr. 3/2026 vom 13.03.2025

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|---|
| 21 | Richtlinie des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen |
| 28 | Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg |

Richtlinie des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Vom 29. Januar 2026

Das Präsidium beschließt in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 die nachfolgende Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2025 (HmbGVBl. S. 349).

Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, besondere Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben jeder Hochschule eine Obergrenze der Lehrveranstaltungsstunden zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vor. Die maximale Höhe der Kontingente wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) festgelegt, die zwischen der Behörde und der jeweiligen Hochschule abgeschlossen werden. Die Lehrverpflichtung der Hochschullehrenden der HCU kann gemäß LVVO durch folgende Kontingente ermäßigt werden:

a) Forschungskontingent nach § 16 LVVO:

Es dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

b) Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach §16a LVVO:

Es dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs.

c) Kontingent für besondere Aufgaben nach § 17 LVVO:

Es dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

§ 1

Lehrveranstaltungsformen nach Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Lehrveranstaltungsform nach ASPO	LVVO-Vorgabe	Umsetzung an der HCU
Vorlesung	Faktor 1	Faktor 1
Seminar	Faktor 1	Faktor 1
Übungen	Faktor 1	Faktor 1
Laborpraktikum ¹	Faktor 0,5	Faktor 0,5
Entwurfsprojekt (5 /10 CP)	-	Faktor 1
Studienprojekt (5 / 10 CP)	-	Faktor 1
studienprogrammübergreifendes Projekt (5 / 10 CP) gem. BSPO	-	Faktor 1,5
Stegreif	Faktor 0,5	0,5 LVS/angebotener Stegreif maximal 2 LVS/Semester
Praktikum	Wird nicht an der HCU betreut, deshalb keine Anrechnung.	
Exkursion (wenn im Curriculum/Studienplan vorgesehen) ²	Faktor 0,3	Tagesexkursion 0,2 LVS Wochenexkursion 1,0 LVS
Online Angebote nach § 5a LVVO		Faktor 1 (soweit die Voraussetzungen nach § 5a LVVO gegeben sind)

Maximal können für die Lehrveranstaltung so viele Lehrveranstaltungsstunden (LVS) abgerechnet werden, wie auf den Modulkarten angegeben sind. Mehrere Lehrende teilen die zur Verfügung stehenden LVS entsprechend ihrem Lehranteil auf (§ 6).

§ 2

Teilung von Lehrveranstaltungen

Die Entscheidung über die Teilung von Lehrveranstaltungen in kleinere Gruppen obliegt der Fachkommission. Die Fachkommission darf eine Lehrveranstaltung in kleinere Gruppen aufteilen,

¹ Vgl. § 4 Nr. 3 LVVO.

² Vgl. § 4 Nr. 4 LVVO; in Lehrveranstaltung integrierte Exkursionen dürfen nicht zusätzlich angerechnet werden.

wenn damit die zugewiesenen Kapazitäten (Curriculum-Wert und LVS gem. Kapazitätsvereinbarung der ZLV, konkretisiert im Kapazitätsbericht an die Behörde) nicht überschritten werden.

§ 3

Begrenzung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben in Forschung, Technologietransfer oder künstlerische Entwicklungsvorhaben (§ 4) oder für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Universität (§ 5) um maximal 50 Prozent ermäßigt werden. Die Lehrverpflichtung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann um in der Summe aller Lehrentlastungen insgesamt maximal 75 Prozent ermäßigt werden.

§ 4

Bewirtschaftung des Forschungspools

- (1) Anträge für eine befristete Ermäßigung der Lehrverpflichtungen für die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben in Forschung, Technologietransfer oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben werden an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung gestellt. Das Präsidium entscheidet über die Anträge. Die Entscheidung stellt eine Ermessensentscheidung dar.
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 müssen termingerecht gestellt werden: Für das Sommersemester bis zum 1. Oktober des Vorjahrs, für das Wintersemester bis zum 1. April desselben Jahrs.
- (3) Folgende Aufgaben können die befristete Lehrermäßigung für Forschung nach Absatz 1 rechtfertigen:
 - Leitungen von Exzellenzclustern, Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereichen, DFG-Forschergruppen, BMBF-Verbundprojekten, Transregio-Projekten, EU-Projekten (Koordination mit Lead) oder DFG-Schwerpunktprogrammen (2 bis 4 LVS)
 - ständige Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat, DFG-Fachkollegium/Vertrauensdozentur, Leitungsaufgaben in großen Fachgesellschaften (z.B. Akademie der Wissenschaften, wobei der Nutzen für die HCU plausibel dargelegt werden muss) (1 bis 2 LVS).

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nach der Plausibilität der Antragsbegründung, insbesondere der transparent dargelegten Leitungsfunktionen in den genannten großen Forschungsvorhaben.
- (4) LVS, die durch einen Lehrüberhang³ entstanden sind, können von Hochschullehrenden in Form eines Forschungssemesters genutzt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ein Forschungssemester ohne Lehrüberhang über den Forschungspool zu beantragen. Hierfür stehen jährlich 18 LVS im Forschungspool zur Verfügung. Zwischen zwei Freistellungen ohne Lehrüberhang derselben Lehrperson muss ein Zeitabstand von mindestens zwölf Semestern liegen; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Lehre, die im Rahmen eines Forschungssemesters entfällt, kann durch die Erteilung von Lehraufträgen kompensiert werden. Die Studierbarkeit für Studierende darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Die für das Forschungssemester als Lehrüberhang eingebrachten LVS können nicht gleichzeitig für die Bemessung der Besonderen Leistungsbezüge („Punktliste“) eingesetzt werden.

- (5) Schriftliche Anträge für ein Forschungssemester nach Absatz 4 können bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung unter Einhaltung der folgenden Fristen eingereicht werden: Für das Wintersemester bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Wintersemester beginnt; für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Der oder die Hochschullehrende ist für ein genehmigtes Forschungssemester von der Verpflichtung nach § 9 2. Satz LVVO, mindestens die Hälfte der Lehrverpflichtung zur lehren, befreit.
- (6) Ein Bericht über die Forschungstätigkeit und deren Ergebnisse im Forschungssemester muss bis spätestens Ende des betreffenden Semesters unaufgefordert eingereicht werden.

§ 5

Bewirtschaftung des Funktionspools

- (1) Das Präsidium bewirtschaftet das Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO. Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Universität ermäßigt werden.
- (2) Das Präsidium gewährt eine Lehrermäßigung für die folgenden Aufgaben:

LVS-Ermäßigung für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO und § 87 Abs. 2 HmbHG	
Jeder Fachbereich erhält 4 LVS zur Entlastung des Fachbereichsdekanen oder der Fachbereichsdekanin und dessen bzw. deren Stellvertretungen. ⁴ Über die Aufteilung entscheidet jeder Fachbereich selbst.	4 LVS je Fachbereich
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	4,5 LVS
Stimmberechtigtes Mitglied im Prüfungsausschuss	Je 1 LVS
Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter: Es steht ein Kontingent von 2,5 LVS zur Verfügung, die unter der oder dem Gleichstellungsbeauftragten und den Stellvertretungen aufgeteilt werden können. ⁵	2,5 LVS
Vorsitz Promotionsausschuss	1 LVS

⁴ Über die Aufteilung entscheidet jeder Fachbereich selbst. Über die Aufteilung oder deren Änderungen ist das Team Kapazitätsplanung und Berichtswesen Lehre rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁵ Über die Aufteilung entscheiden die Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertretungen. Über die Aufteilung oder deren Änderungen ist das Team Kapazitätsplanung und Berichtswesen Lehre rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Präsidium bindet sich durch die Nennung der Ermäßigungstatbestände in Absatz 2 selbst. Die Gewährung der Lehrermäßigung erfolgt automatisch, wenn der Hochschulsenat eine Lehrperson in eines der in Absatz 2 genannten Ämter wählt bzw. die Wahl bestätigt.

§ 6

Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrenden

In Lehrveranstaltungen, in denen zwei oder mehr Personen lehren, werden diesen die LVS entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Maximal können für die Lehrveranstaltung insgesamt so viele LVS abgerechnet werden, wie auf den Modulkarten angegeben sind. Bei erhöhtem LVS-Bedarf durch die Mehrpersonenbetreuung ist dies vorab in den Modulkarten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Teilnehmerzahl soll grundsätzlich bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende in Bachelor- und Masterprogrammen und im Wahlbereich 15 Studierende in Bachelor- und 10 Studierende in Masterprogrammen nicht unterschreiten.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Festlegung von Ausnahmen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre auf Antrag der zuständigen Fachkommission.

§ 8

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

- (1) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Für diese Betreuungstätigkeit können sich Lehrende nach § 7 Absatz 2 LVVO maximal 2 LVS pro Semester anrechnen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Lehrende ein Deputat von mindestens 8 LVS besitzt. Fällt das Lehrdeputat geringer aus, dürfen höchstens 25 Prozent des Lehrdeputats für die Betreuungstätigkeit angerechnet werden.
- (2) Lehrende können sich für die Betreuung einer Bachelorthesis maximal 0,3 LVS anrechnen lassen.⁶
- (3) Lehrende können sich für die Betreuung einer Masterthesis maximal 0,5 LVS anrechnen lassen.⁷
- (4) Veranstaltungen im Graduiertenkolleg sind als LVS anrechenbar.

⁶ Nur Erstbetreuer/in oder Verteilung der maximalen LVS auf die Betreuer/innen, bei wissenschaftlichem Personal der HCU gemäß Bachelor: 0,2+0,1.

⁷ Nur Erstbetreuer/in oder Verteilung der maximalen LVS auf die Betreuer/innen, bei wissenschaftlichem Personal der HCU gemäß Master: 0,3+0,2.

§ 9

Lehrverpflichtung Wissenschaftliche Mitarbeitende

- (1) Die Lehrverpflichtung der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden richtet sich nach deren dienstrechtlichen Stellung.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeitende, die eine Promotion oder vergleichbare Qualifikation anstreben (dienstrechtliche Stellung nach § 28 Abs. 1 HmbHG), erhalten pro fünfundzwanzigprozentigem Stellenanteil an der HCU ein eigenes Lehrdeputat von 1 LVS (d.h. 4 LVS bei ganzer Stelle). Diese sind nicht auf die LVS der Professur anrechenbar.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeitende, die zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Habilitation) erbringen (dienstrechtliche Stellung nach § 28 Abs. 2 HmbHG), erhalten pro fünfundzwanzigprozentigem Stellenanteil an der HCU ein eigenes Lehrdeputat von 1 LVS (d.h. 4 LVS bei ganzer Stelle). Diese sind nicht auf die LVS der Professur anrechenbar.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeitende, die überwiegend Daueraufgaben in der Lehre erbringen, die nicht der Qualifizierung dienen (dienstrechtliche Stellung nach § 28 Abs. 3 HmbHG), besitzen pro fünfundzwanzigprozentigem Stellenanteil an der HCU ein eigenes Lehrdeputat von 3 LVS (d.h. 12 LVS bei ganzer Stelle).
- (5) Wissenschaftliche Mitarbeitende, die überwiegend Daueraufgaben in der Forschung erbringen (dienstrechtliche Stellung nach § 28 Abs. 3 HmbHG), besitzen keine Lehrverpflichtung. Grundsätzlich fallen hierunter Wissenschaftliche Mitarbeitende, deren Stellen durch Drittmittel finanziert werden und bei der die Zuwendung nicht unter der Maßgabe des Drittmittelgebers erfolgt, Lehre zu erbringen.
- (6) Die Lehrverpflichtung von Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die im Rahmen der leistungsorientierten Mittelvergabe an Professuren vergeben werden („Punkte-Wimis“), richtet sich nach Absatz 2 oder 3.

§ 10

Anwesenheitspflicht und Sprechstunden der Lehrenden

Jede/r Lehrende hat in der Vorlesungszeit pro Woche eine persönliche Sprechstunde anzubieten. Außerhalb der Vorlesungszeit ist mindestens einmal pro Monat eine Sprechstunde anzubieten.

§ 11

Berichtspflicht

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen. Diese werden wie folgt geleistet:

- Seit Sommersemester 2010 erfolgt von jeder/jedem Lehrenden eine Abrechnung über ihre/seine Lehrveranstaltungsstunden auf dem Formblatt „Abrechnung der Lehrverpflichtung“. Der Bericht ist bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre einzureichen.
- Die Abrechnung einer Lehrveranstaltung oder einer Betreuung ist erst nach vollständigem Abschluss dieser, einschließlich der Prüfung und Eingabe der Noten möglich.

- Kommt der oder die Lehrende der Berichtspflicht mit dem Formblatt „Abrechnung der Lehrverpflichtung“ nicht in angemessener Frist nach, kann dies zu einer teilweisen oder vollständigen Nichtabrechnung der LVS in dem betreffenden Semester führen.
- Ein Bericht über die Forschungstätigkeit und deren Ergebnisse im Forschungssemester muss bis spätestens Ende des betreffenden Semesters unaufgefordert eingereicht werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum Sommersemester 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24. September 2020 außer Kraft.

Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 18.02.2026

Gemäß § 18 Promotionsordnung (PromO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 11. Mai 2022 (HCU-Hochschulanzeiger Nr. 03/2022) hat der Promotionsausschuss am 18.02.2026 die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HCU in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Inhalt

I. Voraussetzungen für die Promotion.....	28
II. Zulassung zur Promotion.....	30
III. Betreuung der Promotion.....	30
IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	31
V. Promotionsausschuss	32
VI. Gutachterinnen und Gutachter.....	32
VII. Begutachtungsverfahren.....	33
VIII. Veröffentlichung der Dissertation.....	36
IX. Inkrafttreten.....	37

I. Voraussetzungen für die Promotion

Zu § 2 Absatz 1:

Bei Studienabschlüssen an sprachlich nicht-deutschen EU-Hochschulen ist eine beglaubigte Übersetzung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement nicht notwendig.

Den EU-Hochschulen gleichwertig sind Hochschulen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Norwegen, Island und der Schweiz. Sie unterliegen nicht der Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 2 Absatz 6.

Zu § 2 Absatz 2:

Es sind der Erwerb von mindestens 300 ECTS-Punkten nachzuweisen. Neben dem Master-Abschluss ist auch i.d.R. der Bachelor-Abschluss bei der Geschäftsstelle zur Nachvollziehbarkeit einzureichen.

Zu § 2 Absatz 3:

Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Promotion können nachgewiesen werden durch:

- a. zusätzliche akademische Leistungsnachweise mit Bezug zum fachlichen Kontext der geplanten Dissertation, die außerhalb des eigenen Studienfachabschlusses erworben wurden;

- b. Autorenschaft oder Mitautorenschaft an Forschungsberichten im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation;
- c. Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation (bestätigt durch die Projektleitung);
- d. Mitwirkung an anderen Projekten, z.B. Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Weiterbildungs-Veranstaltungen, Fachexkursionen, Planungs- und Bauprojekte, im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation.

Zu § 2 Absatz 4:

§ 2 Absatz 4 bezieht sich nur auf das Fachhochschuldiplom, nicht auf den Fachhochschulmaster. Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschuldiplom können fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU durch „eine Kenntnisstandprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachholen“ durch:

eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im fachlichen Kontext der Dissertation mit anschließendem Vortrag und mündlicher Prüfung. Alle Leistungen müssen innerhalb eines halben Jahres nach Aufgabenstellung absolviert werden, 30 CP umfassen und mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von mindestens „gut“ bewertet sein. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Mitglied des Promotionsausschusses und einer weiteren Hochschulprofessorin bzw. einem weiteren Hochschulprofessor der HCU zusammen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist nicht Mitglied der Prüfungskommission

oder:

Studienleistungen im Umfang von 30 CP und mindestens vier Modulen aus dem Spektrum der Masterstudiengänge der HCU. Die Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.

Das Thema der wissenschaftlichen Ausarbeitung oder die zu absolvierenden Module legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers fest.

Zu § 2 Absatz 6:

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn durchgeführt. Um eine Gleichwertigkeitsprüfung zu veranlassen, müssen folgende Dokumente spätestens 10 Wochen vor Einreichungsfrist der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses vorliegen:

- a. Abschlusszeugnisse von Bachelor- und Masterstudium (mit Fächer- und Notenübersicht) in der Originalsprache;
- b. Zertifizierte Übersetzungen aller beigefügten Bildungsnachweise;
- c. Diploma Supplement in der standardisierten europäischen Form, sofern ausgestellt.

Die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses veranlasst sodann die Prüfung durch die ZAB. Nach Rückmeldung durch die ZAB teilt die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Prüfergebnis mit. Etwaige notwendige Zusatzprüfungen werden durch den Promotionsausschuss beschlossen.

II. Zulassung zur Promotion

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2:

Das für die Zulassung zur Promotion erforderliche Exposé der geplanten Dissertation wird mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt und mittels Unterschrift genehmigt).

Zusätzlich sind ein Literaturverzeichnis und ein Deckblatt mit Namen der bzw. des Promovierenden, Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und dem Promotionsthema beizufügen.

Das Exposé ist mit der Anmeldung der Promotion in digitaler Version (als pdf-Datei) bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen.

III. Betreuung der Promotion

Zu § 4: Betreuung der Dissertation

Dem Promotionsausschuss obliegt die Sicherstellung eines geordneten Promotionsverfahrens und Betreuungsverhältnisses. Für Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Präsidium der HCU, zu Fragen der Betreuung sind daher bis zu vier Wochen zu berücksichtigen.

Zu § 4 Absätze 2, 4 und 5: Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen bzw. Vertretungsprofessoren sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler können einen Antrag auf Betreuungsrecht an den Promotionsausschuss richten. Für den Nachweis der Befähigung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- a. Promotion;
- b. Wissenschaftliche Leistungen oder Projekte und Publikationen der vergangenen fünf Jahre; Darlegung eines bestehenden, fundierten wissenschaftlichen Netzwerks;
- c. Betreuungserfahrung;

Die Anträge auf Betreuungsrecht von Vertretungsprofessuren sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern werden vom Promotionsausschuss jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden. Bei entsprechendem Antrag von Vertretungsprofessuren mit Anstellung kann der Promotionsausschuss auch ein generelles Betreuungsrecht beschließen.

Zu § 4 Absatz 6: Externe Betreuerinnen und Betreuer

Externe Betreuerinnen bzw. externe Betreuer: Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Einzelfällen externe Betreuerinnen bzw. externe Betreuer berufen. Für den Nachweis der Befähigung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- a. Promotion;

- b. Wissenschaftliche Leistungen oder Projekte und Publikationen der vergangenen fünf Jahre; Darlegung eines bestehenden, fundierten wissenschaftlichen Netzwerks;
- c. Betreuungserfahrung;
- d. Schriftliche Begründung des Einzelfalls.

Zu § 4 Absatz 13: Betreuerwechsel

Sofern ein wichtiger Grund für den Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers vorliegt, ist ein schriftlicher, formloser Antrag unter Nennung der ehemaligen und zukünftigen Betreuungsperson sowie des Grundes an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Genehmigung des Betreuerwechsels und informiert die Promovierende bzw. den Promovierenden sowie die Betreuungsperson.

Ein wichtiger Grund liegt bspw. dann vor, wenn die Betreuungsperson keinen Angehörigenstatus zur HafenCity Universität mehr innehat.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

Promovierende beantragen in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens für die nächste anstehende Sitzung des Promotionsausschusses. Die Anforderungen an den Durchführungsantrag sowie an die beizufügenden Unterlagen regelt § 7 Absatz 2 der Promotionsordnung. Die Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter ergeben sich aus § 8 der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss legt die Gutachtenden und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstbetreuenden fest. Die Entscheidungen werden allen Prüfungsbeteiligten von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

Zu § 7 Absatz 2 Nr. 3

Die eidesstaatliche Erklärung ist auf der letzten Seite der Dissertation mit einzubinden. Sie wird von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bei Abgabe gegengezeichnet. Eine Vorlage stellt die Geschäftsstelle bereit.

Zu § 7 Absatz 2 Nr. 4

Die jeweiligen Präsentationsnachweise sind mit Angabe des Veranstaltungsrahmens, des Themas und des Datums schriftlich zusammenzufassen und durch die Betreuerin bzw. den Betreuer durch eine Unterschrift zu bestätigen.

Zu § 7 Absatz 2 Nr. 5

Die jährlichen Nachweise sollten jeweils mind. eine DIN A4 Normseite umfassen und von der bzw. dem Promovierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschrieben sein.

Zu § 7 Absatz 2 Nr. 6

Es sind zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von maximal 5.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einzureichen, die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigt wurden.

Zu § 7 Absatz 3

Für die Überprüfung der Dissertation durch eine Plagiatssoftware ist mit dem Antrag auf Durchführung die Dissertation als pdf-Datei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zugänglich zu machen.

V. Promotionsausschuss**Zu § 8 Allgemein**

Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden frühzeitig bekanntgegeben. Die späteste Abgabefrist zur Einreichung von Anträgen bei der Geschäftsstelle soll mindestens 23 Tage vor dem Sitzungstermin sein.

Die Einladungsfrist zu Sitzungen beträgt 14 Tage.

Zu § 8 Absatz 3 Satz 1: Wahl

Der Hochschulsenat wählt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.

Die drei Statusgruppen (Gruppe der Professorinnen und Professoren mit Betreuungsrecht und/oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; der Gruppe der Studierenden) stellen jeweils eigene Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten auf.

Sofern ein Mitglied oder Kandidat auch Mitglied des Hochschulsenats ist, kann diese Person die Wahlvorschläge einbringen.

Andernfalls kann die Vizepräsidentin für Forschung und Internationalisierung im Einvernehmen mit den Statusgruppen den Wahlvorschlag in den Hochschulsenat einbringen.

Die Geschäftsstelle ist unterstützend tätig, insbesondere weist sie frühzeitig auf die Wahl und deren Fristen hin.

Zu § 8 Absatz 3 Satz 3: Vorsitz

Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

VI. Gutachterinnen und Gutachter**Zu § 9 Absatz 5 – Als externe Gutachterinnen und Gutachter zählen zur Begutachtung zugelassene Professorinnen und Professoren**

Zur Begutachtung zugelassene Professorinnen und Professoren als externe Gutachterinnen und Gutachter sind folgende Personen:

- Ordentliche berufene Universitätsprofessorinnen und -professoren, auch im Ruhestand
- Ordentliche berufene Professorinnen und Professoren von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, auch im Ruhestand

Professorinnen und Professoren von Hochschulen anderer Art, bspw. Kunsthochschulen, bedürfen der besonderen Begründung. Hierbei sind insbesondere Unterlagen vorzulegen aus denen die wissenschaftliche Güte Ihrer Forschung hervorgeht, sodass die Qualität der Gutachten äquivalent zu den HCU-Professuren ist.

VII. Begutachtungsverfahren

Zu § 10 Absatz 3 Begutachtungsverfahren – Differenz Note

Differieren die Gutachten um zwei oder mehrere Noten, bemüht sich der Promotions-ausschuss um eine Klärung.

Die Klärung durch den Promotionsausschuss erfolgt in einem zweistufigen Verfahren nach der Information über die Notendifferenz durch die Geschäftsstelle an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses erfolgen.

I. Stufe – Mediation – Zeitrahmen max. 10 bis 14 Tage

a. Die Vorsitzende / der Vorsitzenden oder die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses führen die Mediation durch. Dabei erhalten die beiden Personen Einsicht in die Gutachten sowie weitere Informationen.

b. Die Vorsitzende / der Vorsitzenden oder die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende kontaktieren die Betreuungsperson, um die Hintergründe des Promotionsverfahrens zu erfahren. Insbesondere dienlich sind Informationen zu den Verbindungen zu den weiteren Gutachterinnen und Gutachtern, dem Verhältnis zwischen Promovierenden und Gutachterinnen und Gutachtern und vorab geäußerte Kritiken, sofern bekannt.

c. Die Vorsitzende / der Vorsitzenden oder die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende bitten die Betreuungsperson um Gespräche mit der anderen Gutachterin / dem anderen Gutachter zur Kompromissauslotung/-findung. Der Gesprächsverlauf und ggf. Entscheidungen sind an die Vorsitzende / der Vorsitzenden oder die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende im Nachgang zur Kenntnis zu reichen.

i. Sollte hier schon eine Klärung der Notendifferenz eintreten, kann das Promotionsverfahren weiter voranschreiten.

ii. Die Einigung ist in einem Vermerk der Promotionsakte beizulegen. Der Promotionsausschuss ist in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

iii. Die Veränderung wird nicht in den neu einzureichenden Gutachten extra vermerkt.

iv. Die Bekanntmachung zur Einsicht in die Dissertation kann durchgeführt werden.

v. Die Einladungen zur Disputation können versendet werden.

d. Sofern die Gespräche der Betreuungsperson mit der anderen Gutachterin / dem anderen Gutachter keine Klärung der Notendifferenz erreichen, laden die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende die Prüfungskommission des Promotionsverfahrens zu einem gemeinsamen Gespräch (ggf. in einer Online-Besprechung).

i. Die Geschäftsstelle erstellt das Protokoll, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

- e. Im Falle einer Klärung der Notendifferenz kann das Promotionsverfahren voranschreiten.
 - i. Die Einigung ist in einem Vermerk der Promotionsakte beizulegen. Der Promotionsausschuss ist in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
 - ii. Die Veränderung wird nicht in den neu einzureichenden Gutachten extra vermerkt.
 - iii. Die Bekanntmachung zur Einsicht in die Dissertation kann durchgeführt werden.
 - iv. Die Einladungen zur Disputation können versendet werden.

II. Stufe – Klärung durch den Promotionsausschuss

- a. Sofern die Stufe I – Mediation – nicht erfolgreich verläuft, ist der Promotionsausschuss in Kenntnis zu setzen.
- b. In der nächsten Sitzung berät der Promotionsausschuss über das Promotionsverfahren und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2.
 - i. Die Zusatzgutachterin / der Zusatzgutachter soll aus dem gleichen Fachgebiet stammen, aber nicht mit dem Lehrstuhl der Betreuungsperson oder der anderen Gutachterin / des anderen Gutachters verbunden sein. Es ist eine persönliche Erklärung über wissenschaftliche, persönliche oder andere Kooperationen mit den involvierten Personen in den letzten drei Jahre abzugeben, um den Verdacht der Voreingenommenheit zu vermeiden.
 - ii. Die Erstellung des Zusatzgutachtens soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
 - iii. Der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission erhalten das Zusatzgutachten.
- c. In der Sitzung des Promotionsausschuss wird das Zusatzgutachten beraten. Die Prüfungskommission und die Zusatzgutachterin / der Zusatzgutachter sind einzuladen und haben Rederecht.
- d. Der Promotionsausschuss entscheidet, nach Stellungnahme der Prüfungskommission des Promotionsverfahrens, über die Bewertung aller Gutachten. Dabei ist es möglich, dass
 - i. ein oder mehrere Gutachten nicht bei der Bewertung beachtet werden,
 - ii. ein oder mehrere Gutachten in der Benotung verändert werden,
 - iii. ein arithmetischer Mittelwert der Noten aller Gutachten ermittelt und verwendet wird,
 - iv. weitere Gutachten beauftragt werden,
 - v. die Prüfungskommission entlassen (außer die Betreuungsperson) und eine neue bestellt wird,
 - vi. der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen und mögliche andere Schritte berät.
- e. Der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung wird der Promotionsakte beigegeben.

Zu § 12 Absatz 1: Einladung

Die Frist zur Einladung kann mit der Auslage der Dissertation nach Abschluss der Begutachtung gemäß § 9 Abs. 7 kombiniert werden und beträgt dann mindestens 24 Tage.

Sofern die Auslage der Dissertation nach Abschluss der Begutachtung gemäß § 10 Abs. 7 schon durchgeführt wurde, soll die Einladungsfrist zur Disputation mindestens 14 Tage betragen.

Zu § 12 Absatz 2: Disputation Präsenz – Digital – Hybrid

Die Disputation findet in den Räumlichkeiten der HafenCity Universität grundsätzlich in Präsenz statt.

Der Bewerber oder die Bewerberin können einen Antrag auf digitale oder hybride (Präsenz und digital) Disputation stellen. Der formlose Antrag ist mit dem Antrag auf Durchführung einzureichen.

Der Promotionsausschuss berät und entscheidet.

Der Antrag ist zu begründen. Beispiele für Gründe sind:

- mehrwöchige Forschungsaufenthalte außerhalb Europas, die eine Reise zur HCU unverhältnismäßig erscheinen lassen,
- besondere Gesundheitslagen (bspw. wie während der Corona-Pandemie der 2020er Jahre)

Der Bewerber oder die Bewerberin sind durch die Geschäftsstelle über mögliche technische Ausfälle zu belehren. Sie haben die Belehrung gegenzuzeichnen.

Über Ausnahmen von dem Präsenzgebot für die Mitglieder der Prüfungskommission, die in den Tagen vor der Disputation gestellt werden, entscheidet der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende im Interesse aller nach eigenem Ermessen. Der Promotionsausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der öffentliche Teil der Disputation (vgl. § 12 Abs. 5) kann auf Antrag der Promovierenden im hybriden Format durchgeführt werden, um auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Familienangehörigen und Bekannten die Beteiligung zu ermöglichen. Der Antrag ist formlos zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss zu stellen. Technische Schwierigkeiten können zur kurzfristigen Absage des hybriden Formates führen.

VIII. Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 14 Absatz 1 und 2: Sperrvermerke

Durch einen Sperrvermerk besteht die Möglichkeit, die Dissertation der Öffentlichkeit zeitverzögert zugänglich zu machen, um ggf. ein patentrechtliches Verfahren oder eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der Antrag auf einen vollständigen, temporären Sperrvermerk muss von der bzw. dem Promovierenden selbst bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingereicht werden.

Der Antrag erfolgt per Formular.

Die beantragte Sperrfrist kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren beantragt werden und ist nicht verlängerbar. Eine vorzeitige Aufhebung des Sperrvermerks ist durch schriftliche Nachricht der oder des Promovierenden an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses jederzeit möglich.

In der Dissertationsschrift ist auf einem gesonderten Blatt auf die Sperrung hinzuweisen.

Die Sperrung endet automatisch mit Ablauf der Sperrfrist.

Nach Ablauf der Sperrung wird die Frist zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres (vgl. § 14 Absatz 1 PromO) automatisch in Gang gesetzt.

Zu § 14 Absatz 3 Nummer 1: Elektronische Veröffentlichung

- a. Promovierende erstellen nach den Anforderungen der Bibliothek eine digitale Version der Endfassung der Dissertation und laden diese inkl. eines Impressums und der Kurzzusammenfassungen auf repOS, dem Dokumentenserver der HCU, hoch. Das Impressum sollte folgende Angaben enthalten: Dissertation an der HafenCity Universität Hamburg, Nennung des Fachgebiets bzw. Studienprogramms sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter.
- b. Promovierende bestätigen der Bibliothek, dass die von ihnen eingereichte digitale Version der Dissertation inkl. der Kurzzusammenfassungen der revidierten Version entspricht, die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer akzeptiert worden ist, und schließen mit der Bibliothek einen Veröffentlichungsvertrag, in dem sie ihr das Recht zur Online-Veröffentlichung der Arbeit übertragen.
- c. Die Bibliothek veröffentlicht die Dissertation auf repOS, stellt eine Publikationsbescheinigung aus und schickt diese an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der HCU, die das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Übergabe der Promotionsurkunde abschließt.

Zu §14 Absatz 3 Nummer 6: Kumulative Dissertation

Die HCU empfiehlt die digitale Veröffentlichung des übergreifenden Textes auf repOS. Sofern die Einzelarbeiten unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurden (z. B. CC-BY oder CC-BY-SA) oder die Erlaubnis des Verlags zur Veröffentlichung auf repOS vorliegt, enthält die digitale Endfassung der Dissertation sowohl den übergreifenden Text also auch die vollständigen Artikel. Liegt bei einer Verlagsveröffentlichung die Zustimmung des Verlags zur Ergänzung einer Einzelarbeit in der Dissertation nicht vor, sind statt der Veröffentlichung der Volltexte die entsprechenden Referenzen anzugeben.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 3: Bescheinigung des vorläufigen Doktorgrades

Auf Antrag kann der promovierenden Person nach erfolgreicher mündlicher Prüfung eine Urkunde ausgestellt werden, die für die Dauer (1 Jahr) bis zur Publikation gemäß § 13 Abs. 1. S. 1 die Berechtigung zur Führung des Grades „Dr. des.“ bestätigt.

Der/die Präsident/in der HafenCity Universität Hamburg und der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses unterzeichnen die Urkunde.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg tritt am Tage der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg vom

19.02.2025 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2025) tritt gleichzeitig außer Kraft.

HafenCity Universität
Hamburg

Hamburg, 13.03.2026